



Karlsruhe

Stadt Karlsruhe
Forstamt

Das Füttern von Wildtieren ist verboten!

§ 33 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, § 3 Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Fütterungen:

- verursachen ökologische Schäden und Verunreinigungen
- fördern die Verbreitung von Wildtierkrankheiten
- können zu negativen Verhaltensänderungen bei Wildtieren führen
- können negative Auswirkungen auf Wildtierpopulationen haben
- sind unnötig, da Wildtiere selbständig artgerechte Nahrung finden

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können zu einem Bußgeld führen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die
Stadt Karlsruhe | Forstamt